

SATZUNG
der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf
über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern

§ 1
Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kröppelshagen wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Namenschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Bürgersteig angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschilder entstehen, hat die Gemeinde Kröppelshagen auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2
Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs.1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch den Amtsvorsteher des Amtes Geesthacht-Land zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von mindestens 1,50 m anzubringen. Steht eine Hauszelle mit dem Giebel zur Straße und befinden sich der oder die Hauseingänge an der Seite, so ist unabhängig von der Hausnummer am Hauseingang zusätzlich die Hausnummer an der der Straße zugewandten Seite anzubringen.
- (4) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich erkennbar sein. Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 Metern Tiefe ist die Hausnummer zusätzlich neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder)

gefordert werden.

- (5) Für die Hausnumerierung sind gut lesbare und gut erkennbare Ziffern zu wählen. Es wäre wünschenswert, daß die Hausnummern bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sind oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden.
- (6) Die Hausnummernschilder sind mindestens 12 x 14 cm auszubilden.

§ 3

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 50,00 festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Kröppelshagen oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kröppelshagen über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern vom 24.03.1968 außer Kraft.

Kröppelshagen, den 12.10.1993

Schröder
Bürgermeister